|  |  |
| --- | --- |
| **Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR****󠆯 Gesamterneuerungswahl 󠆯 Ersatzwahl****󠆯 1. Wahlgang 󠆯 2. Wahlgang** | Gemeindeverwaltung SteinBrotkorbstrasse 94332 SteinTel. 062 866 40 00kanzlei@gemeinde-stein.chwww.gemeinde-stein.ch |
| **Zu wählende Behörde/Kommission** |  |
| **Wahlgang vom** |  |
| **Partei/Gruppierung,****welche die Anmeldung einreicht** |  |

**Kandidatin/Kandidat**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Familienname, Vorname | Jahrgang | Heimatort(e) |
|  |  |  |
| Adresse (Strasse, Nr.) | E-Mailadresse | Natel-Nummer |
|  |  |  |

󠆯 bisher 󠆯 neu

**Unterzeichner/-innen** (mindestens 10)
Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für die zu wählende Behörde/Kommission vorgeschlagen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Familienname, Vorname | Jahrgang | Strasse, Nr. | Eigenhändige Unterschrift |
| 1 |  |  |  |  |
| 2 |  |  |  |  |
| 3 |  |  |  |  |
| 4 |  |  |  |  |
| 5 |  |  |  |  |
| 6 |  |  |  |  |
| 7 |  |  |  |  |
| 8 |  |  |  |  |
| 9 |  |  |  |  |
| 10 |  |  |  |  |
| 11 |  |  |  |  |
| 12 |  |  |  |  |
| 13 |  |  |  |  |
| 14 |  |  |  |  |

1 von 2

Seite 2 von 2

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für die zu wählende Behörde/Kommission Vorgeschlagene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unwiderruflich mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum Unterschrift

4332 Stein,

Stimmrechtsbescheinigung

Der/Die unterzeichnende Stimmregisterführer/in bescheinigt hiermit, dass vorstehende \_\_\_\_ Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Stein ausüben.

Ort und Datum Unterschrift

4332 Stein,

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnende Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den Wahlgang.

Ort und Datum Unterschrift

4332 Stein,

|  |  |
| --- | --- |
| Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)§ 29a1Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.1bis Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.2Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.3Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.4Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.§ 301Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberech-tigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. 2Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. | Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über diepolitischen Rechte (VGPR)§21b1Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.2Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.§21c1Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.2Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind. |